

ZH_OBERGERICHT SB220588 vom 17. Oktober 2023

ZH Obergericht, 2023-10-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB220588

FR: ZH_OBERGERICHT SB220588 du 17 octobre 2023

IT: ZH_OBERGERICHT SB220588 del 17 ottobre 2023

Erwägungen

E. 1

Gegen das eingangs im Dispositiv wiedergegebene, mündlich eröffnete Urteil des Bezirksgerichtes Winterthur, Einzelgericht Strafsachen, vom 27. April 2022 meldete der Beschuldigte rechtzeitig Berufung an (Prot. I S. 23; Urk. 46; Urk. 48) und reichte nach Erhalt der begründeten Urteilsausfertigung mit Eingabe vom 11. November 2022 fristgerecht die Berufungserklärung ein (Urk. 51; Urk. 53; Urk. 55).

E. 1.1

Mit Formular vom 24. August 2020 stellte die Privatklägerin 1 sinngemäss den Antrag, der Beschuldigte sei zu verpflichten, ihr Fr. 5'000.– zuzüglich 5 % Zins seit dem 3. August 2020 als Genugtuung zu bezahlen (Urk. 9/3). Der Privatkläger 2 beantragte mit Formular vom 25. August 2020 sinngemäss, der Beschuldigte sei zu verpflichten, ihm eine Genugtuung von Fr. 2'000.– zuzüglich 5 % Zins seit dem 3. August 2020 zu bezahlen (Urk. 9/6).

E. 1.2

Die Vorinstanz folgte diesen Anträgen teilweise und verpflichtete den Beschuldigten, den Privatklägern 1 und 2 je Fr. 200.– zuzüglich 5 % Zins seit dem 3. August 2020 als Genugtuung zu leisten. Im Mehrbetrag wies es die Genugtuungsbegehren ab (Urk. 53 S. 39 f., 43). Der Beschuldigte verlangt die vollständige Abweisung der Genugtuungsbegehren der Privatkläger 1 und 2. Eventualiter seien diese auf den Zivilweg zu verweisen (Urk. 55 S. 2; Urk. 66 S. 2).

E. 1.3

Hinsichtlich der rechtlichen Grundlagen und Voraussetzungen für die adhäsonsweise Geltendmachung von Zivilforderungen im Strafprozess kann zur Vermeidung von Wiederholungen auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 53 S. 38 f.). Ein Anspruch auf die Zusprechung einer Genugtuung besteht nach der Grundbestimmung von Art. 49 OR nur, sofern

- 45 - die betroffene Person in ihrer Persönlichkeit verletzt wurde und die Schwere der Verletzung es rechtfertigt. Die Persönlichkeitsverletzung muss sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht (Empfinden der betroffenen Person) eine gewisse Intensität erreichen. Daraus folgt, dass nicht jede noch so geringfügige Beeinträchtigung der Persönlichkeit als rechtlich relevante Verletzung im Sinne von Art. 49 OR verstanden werden kann. Ob eine Persönlichkeitsverletzung hinreichend schwer wiegt, hängt weitgehend von den Umständen des Einzelfalls ab. Dem Gericht steht bei der Beurteilung ein weites Ermessen zu (BGE 129 III 715 E. 4.4; Urteile des Bundesgericht 5A_758/2020 vom 3. August 2021 E. 8.4.1 f.; 6B_1037/2019 vom 24. Juni 2020 E. 1.1; 6B_971/2019

vom 7. Februar 2020 E. 1; 6B_297/2019 vom 12. August 2019 E. 4.1). Der Eingriff muss aussergewöhnlich schwer sein und in seinen Auswirkungen das Mass einer Aufregung oder einer alltäglichen Sorge klar übersteigen (Urteile des Bundesgerichts 6B_195/2021 vom 21. April 2021 E. 3; 6B_1276/2020 vom 6. April 2021 E. 1.1; je mit Hinweisen). 2. Würdigung

E. 2

Mit Präsidialverfügung vom 15. November 2022 wurde die Berufungserklärung den Privatklägern und der Staatsanwaltschaft zugestellt sowie Frist angesetzt, um zu erklären, ob Anschlussberufung erhoben oder ein Nichteintreten auf die Berufung des Beschuldigten beantragt werde (Urk. 56). Mit Eingabe vom 18. November 2022 beantragte die Staatsanwaltschaft die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils und verzichtete damit sinngemäss auf die Erhebung einer Anschlussberufung (Urk. 58). Die Privatkläger 1 und 2 liessen sich nicht vernehmen.

E. 2.1

Gemäss erstelltem Sachverhalt drohte der Beschuldigte der Privatklägerin 1 am Telefon damit, dass er den Privatkläger 2 und sie töten werde. Unter den konkreten Umständen, insbesondere den unablässigen, aufdringlichen und grenzüberschreitenden Kontaktversuchen des Beschuldigten und seiner aggressiven Stimmung zur Tatzeit war diese Äusserung grundsätzlich geeignet, die Privatklägerin 1 in Angst zu versetzen und sie dadurch in ihrer Persönlichkeit zu beeinträchtigen. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes in dubio pro reo (Art. 10 Abs. 3 StPO) konnte jedoch nicht rechtsgenügend erstellt werden, dass die Privatklägerin 1 die vorgenannte Drohung des Beschuldigten ernst nahm. Damit ist eine (schwere) Persönlichkeitsverletzung der Privatklägerin 1 als Voraussetzung für die Zusprechung einer Genugtuung nicht ausreichend nachgewiesen. Ihre Genugtuungsforderung ist daher auf den Zivilweg zu verweisen.

E. 2.2

Erstellt ist weiter, dass der Beschuldigte während des Gesprächs mit den Privatklägern in der D._____ plötzlich ein Küchenmesser hervornahm und auf den Tisch zwischen ihnen schlug. Dabei sagte er zum Privatkläger 2: "Entweder

- 46 - stirbst Du oder ich heute Abend". Auch diese Äusserung des Beschuldigten war zusammen mit dem Messer, das er vor dem Privatkläger 2 auf dem Tisch platzierte, unter den konkreten Umständen geeignet, diesen in Angst zu versetzen und damit in seiner Persönlichkeit zu beeinträchtigen. Der Privatkläger 2 sagte sowohl bei der Polizei als auch bei der Staatsanwaltschaft aus, dass er in dem Moment, als der Beschuldigte das Messer hervorgehoben und auf den Tisch geschlagen habe, grosse Angst bekommen habe und nichts mehr sagen können (Urk. 4/3 F/A 4; Urk. 4/4 F/A 44). Der Beschuldigte war zur Tatzeit stark alkoholisiert (vgl. Urk. 1/1 S. 1; Urk. 7/1; Urk. 7/5+6). Es ist notorisch, dass Personen unter Alkoholeinfluss viel eher zu unüberlegten Handlungen neigen als in nüchternem Zustand. Vor diesem Hintergrund ist es ohne Weiteres nachvollziehbar, dass der Privatkläger 2 momentan befürchtete, der Beschuldigte werde das Messer tatsächlich gegen ihn einsetzen. Allerdings konnte der Privatkläger 2 dem Beschuldigten das Messer unmittelbar nach der Drohung ohne Weiteres aus der Hand nehmen und der Barfrau übergeben, wodurch die Situation entschärft war. Unter diesen Umständen ist fraglich, ob die Beeinträchtigung der Persönlichkeit in ihren Auswirkungen über das Mass einer kurzen Aufregung hinausging und als rechtlich relevante Verletzung im Sinne von Art. 49 OR zu werten ist. Der Privatkläger 2 hat nicht substantiiert dargelegt, inwiefern er durch die

Drohung des Beschuldigten aussergewöhnlich schwer in seinem Wohlbefinden betroffen wurde. Dass er im konkreten Moment Angst empfand, erreicht die von Art. 49 OR geforderte Schwere bzw. Intensität der Persönlichkeitsverletzung noch nicht. Ohnehin wäre es stossend, wenn angenommen würde, der Privatkläger 2 sei durch die erstellte Drohung des Beschuldigten in der D._____ in relevantem Ausmass in seiner Persönlichkeit verletzt worden, nachdem er diese allem Anschein nach durch sein eigenes Verhalten unmittelbar hervorgerufen hat. So ist davon auszugehen, dass der Privatkläger 2 den Beschuldigten nicht nur am Mobiltelefon, sondern auch in der D._____ provozierte und ihm damit drohte, er werde ihm den Penis abschneiden, sollte er weiterhin den Kontakt zur Privatklägerin 1 suchen (vgl. E. III.5.4.6.). Damit ist auch das Genugtuungsbegehren des Privatklägers 2 auf den Zivilweg zu verweisen.

- 47 - VIII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Wie vorstehend aufgezeigt wurde, ist der Beschuldigte wegen mehrfacher versuchter Drohung schuldig zu sprechen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist das erstinstanzliche Kostendispositiv zu bestätigen (Art. 428 Abs. 3 StPO in Verbindung mit Art. 426 Abs. 1 StPO; Urk. 53 S. 43 f., Dispositivziffern 8 und 9). 2. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt mit seinem Antrag auf vollumfänglichen Freispruch unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Staatskasse. Dagegen obsiegt er mit seinem Eventualantrag hinsichtlich der Genugtuungsbegehren der Privatkläger 1 und 2. Zudem erreicht er mit seiner Berufung eine etwas mildere Bestrafung. Bei diesem Verfahrensausgang erscheint es gerechtfertigt, die Kosten des Berufungsverfahrens zu zwei Dritteln dem Beschuldigten aufzuerlegen und zu einem Drittel auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerin 1 sind auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bzw. Art. 138 Abs. 1 StPO ist im Umfang von zwei Dritteln vorzubehalten. 3. Die amtliche Verteidigung macht für das Berufungsverfahren Aufwendungen und Barauslagen von insgesamt Fr. 6'444.65 geltend (Urk. 67). Die verlangte Entschädigung erscheint der Schwierigkeit und Bedeutung des Falles sowie dem notwendigen Zeitaufwand für die gehörige Verteidigung des Beschuldigten angemessen (§ 2 Abs. 1 lit. b-e AnwGebV, § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 AnwGebV). Der amtlichen Verteidigung ist daher eine Entschädigung von Fr. 6'500.- (gerundet, inkl. Mehrwertsteuer) für ihre Leistungen und Barauslagen im Berufungsverfahren zuzusprechen. 4. Die unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerin 1 ist entsprechend ihrer Honorarnote vom 10. Oktober 2023 mit Fr. 355.40 zu entschädigen (Urk. 64).

- 48 - Es wird beschlossen:

E. 2.3

Bei der subjektiven Tatschwere beider Taten ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte direktvorsätzlich handelte. Seine Beweggründe lassen sich im Wesentlichen auf die belastete Beziehung zur Privatklägerin 1 zurückführen, welche vorstehend bereits dargestellt wurde (E. III.3.1.). So führte er aus, dass er die Privatklägerin 1 geliebt habe und durch ihr Verhalten ihm gegenüber in seinen Gefühlen verletzt worden sei. Er fühle sich von ihr betrogen und provoziert (Urk. 3/1 F/A 12, 14, 18, 21 f., 38, 57, 63; Urk. 3/2 F/A 7, 12). Die objektive Tatschwere wird leicht dadurch relativiert, dass zugunsten des Beschuldigten davon auszugehen ist, dass er durch den Privatkläger 2 verbal provoziert bzw. ebenfalls bedroht wurde und die erstellten Drohungen in Reaktion darauf aussprach.

Merklich verschuldensmindernd ist sodann zu gewichten, dass der Beschuldigte zur - 35 - Tatzeit stark alkoholisiert war (Atemalkoholkonzentration um 05:13 Uhr: 0.95 mg/l, entspricht umgerechnet 1.9 Gewichtspromille; Blutalkoholkonzentration um 06:30 Uhr: 1.73 bis 1.91 Gewichtspromille; vgl. Urk. 1/1 S. 1; Urk. 7/1; Urk. 7/5+6). Die Elemente der subjektiven Tatkomponente vermögen somit die objektive Tat- schwere deutlich zu relativieren. Das Verschulden betreffend die Drohung in der D._____ wiegt nach dem Erwogenen leicht. Dafür ist eine Strafe von 40 Tagessätzen Geldstrafe angemessen. Das Verschulden betreffend die Drohung am Mobiltelefon ist dagegen als sehr leicht zu gewichten, wofür eine Strafe von 30 Tagessätzen Geldstrafe festzusetzen ist. Da die zu beurteilenden Delikte in einem engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen, rechtfertigt es sich, die Strafe von 40 Tagessätzen für die Drohung in der D._____ für die weitere Drohung im Verlauf des Telefongesprächs um 20 Tagessätze zu erhöhen, woraus eine Gesamtstrafe von 60 Tagessätzen Geldstrafe resultiert.

E. 2.4

Als verschuldensunabhängige Tatkomponente ist schliesslich zu berücksichtigen, dass bei beiden Drohungen der angestrebte Erfolg nicht eintrat, d.h. die jeweils betroffenen Privatkläger 1 und 2 nicht in Angst versetzt wurden und es somit bei einem Versuch blieb. Der Beschuldigte hat jedoch alles getan, was in seiner Macht stand bzw. aus seiner Sicht alles Notwendige zur Vollendung der Delikte vorgekehrt. Weshalb die Privatkläger 1 und 2 die ausgesprochenen Todesdrohungen nicht ernst nahmen und durch diese nicht in Angst versetzt wurden, ist letztlich unklar. Das Verhalten des Beschuldigten (z.B. in Form einer Entwarnung) dürfte dafür jedoch nicht massgeblich gewesen sein. Der versuchten Tatbegehung ist mit einer Strafreduktion im Umfang von einem Sechstel Rechnung zu tragen. 3. Täterkomponente

E. 3

Glaubwürdigkeit der Verfahrensbeteiligten

E. 3.1

Über das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des aktuell 25-jährigen Beschuldigten ist bekannt, dass er in der Türkei geboren und aufgewachsen ist, dort die Schulen besuchte und im Jahr 2013 im Alter von 15 Jahren in die Schweiz migrierte. Eine Berufsausbildung hat der Beschuldigte weder in der Türkei noch in der Schweiz abgeschlossen. Als er am 3. August 2020 verhaftet wur-

- 36 - de, ging er bereits seit längerer Zeit keiner Erwerbstätigkeit nach. Die Arbeitsstelle, welche er just an jenem Tag hätte antreten sollen, verlor er aufgrund der anschliessenden Untersuchungshaft. Ab dem 1. Juli 2021 arbeitete der Beschuldigte als Küchen- und Serviceangestellter im 100 %-Pensum in einem Imbiss in L._____ (ZH). Sein Anstellungsverhältnis wurde jedoch aus wirtschaftlichen Gründen per 30. September 2023 gekündigt. Aktuell ist er auf Stellensuche in der Gastronomie und möchte später eine Ausbildung in diesem Bereich absolvieren. Der Beschuldigte ist ledig und lebt aktuell alleine in E._____. Zuvor wohnte er mit seinem Vater zusammen, der mittlerweile nach F._____ gezogen ist. Die Mutter des Beschuldigten lebt in der Türkei. Zu ihr pflegt er nur sporadisch Kontakt. Der Beschuldigte ist im Umfang von ca. Fr. 19'000.- verschuldet. Über Vermögen verfügt er nicht (vgl. Urk. 3/1 F/A 86 ff.; Urk. 3/2 F/A 17 ff; Urk. 12/15 S. 1 f.; Urk. 62/1-3; Urk. 65/2; Prot. I S. 15 ff.; Prot. II S. 6 ff.). Aus der Biografie und den

persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten ergeben sich keine strafzumessungsrelevanten Umstände.

E. 3.2

Der Beschuldigte weist zwei – nicht einschlägige – Vorstrafen auf (Urk. 54). So wurde er mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 17. März 2020 wegen Sachbeschädigung zu einer bedingten Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu Fr. 70.– und einer Busse von Fr. 700.– verurteilt. Die vorliegend zu beurteilende Delinquenz fällt in die 2-jährige Probezeit dieser Vorstrafe. Am

E. 3.3

Der Beschuldigte zeigte sich geständig, im Verlauf der Diskussion mit den Privatkägern 1 und 2 in der D._____ ein Küchenmesser hervorgehoben und auf den Tisch zwischen ihnen gelegt zu haben. Dagegen stellte er konsequent in Abrede, den Privatkäger 2 mit dem Messer und zusätzlich verbal mit dem Tod bedroht zu haben. Ebenso bestritt er durchwegs, den Privatkägern 1 und 2 vor ihrer Begegnung in der D._____ im Rahmen eines Telefongesprächs damit gedroht zu

- 37 - haben, dass er sie beide umbringen werde. Das Zugeständnis des Beschuldigten erfolgte zwar aus eigenem Antrieb und von allem Anfang an. Dennoch führte es zu keiner wesentlichen Erleichterung der Untersuchung. Der Beschuldigte zeigte überdies keine Reue oder Einsicht in das Unrecht seines Verhaltens. Das Nachtatverhalten ist deshalb nur leicht strafmindernd zu berücksichtigen.

E. 3.4

Insgesamt halten sich die strafferhöhenden und die strafmindernden Faktoren der Täterkomponente ungefähr die Waage, weshalb es bei der vorstehend festgelegten Gesamtstrafe von 50 Tagessätzen Geldstrafe bleibt. 4. Verletzung des Beschleunigungsgebots

E. 4

Verwertbarkeit von Beweismitteln

E. 4.1

Die Verteidigung rügte anlässlich der Berufungsverhandlung eine Verletzung des Beschleunigungsgebots (Urk. 66 Rz. 78).

E. 4.2

Das Beschleunigungsgebot (Art. 5 StPO, Art. 29 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK) verpflichtet die Behörden, das Strafverfahren voranzutreiben, um die beschuldigte Person nicht unnötig über die gegen sie erhobenen Vorwürfe im Unwissen zu lassen. Es gilt für das ganze Verfahren. Welche Verfahrensdauer angemessen ist, hängt von den konkreten Umständen ab, die in ihrer Gesamtheit zu würdigen sind. Kriterien sind etwa die Schwere des Tatvorwurfs, die Komplexität des Sachverhalts, die gebotenen Untersuchungshandlungen, die Schwierigkeit und Dringlichkeit der Sache, das Verhalten der beschuldigten Person und dasjenige der Behörden sowie die Zumutbarkeit für die beschuldigte Person. Die Beurteilung der Verfahrensdauer entzieht sich starren Regeln. Von den Behörden und Gerichten kann nicht verlangt werden, dass sie sich ständig einem einzigen Fall widmen. Aus diesem Grund sowie wegen faktischer und prozessualer Schwierigkeiten sind Zeiten, in denen das Verfahren stillsteht, unumgänglich. Wirkt

keiner dieser Verfahrensunterbrüche stossend, ist eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Dabei können Zeiten mit intensiver behördlicher oder gerichtlicher Tätigkeit andere Zeitspannen kompensieren, in denen aufgrund der Geschäftslast keine Verfahrenshandlungen erfolgten. Eine Sanktion drängt sich nur auf, wenn eine von der Strafbehörde zu verantwortende krasse Zeitlücke zu Tage tritt. Dazu genügt es nicht, dass diese oder jene Handlung etwas rascher hätte vorgenommen wer-

- 38 - den können (Urteile des Bundesgerichts 6B_176/2017 vom 24. April 2017 E. 2.1; 6B_605/2014 vom 22. Dezember 2014 E. 2.2 mit Hinweisen). Wird eine Verletzung des Beschleunigungsgebots festgestellt, ist diesem Umstand angemessen Rechnung zu tragen. Dabei fällt insbesondere in Betracht, die Verfahrensverzögerung bei der Strafzumessung zu berücksichtigen (Urteile des Bundesgerichts 6B_855/2020 vom 25. Oktober 2021 E. 1.5.1 ff. mit zahlreichen Hinweisen).

E. 4.3

Das vorliegende Strafverfahren wurde am 3. August 2020 durch eine telefonische Anzeige bei der Stadtpolizei Winterthur angestossen (Urk. 1/1 S. 2 f.). Diese nahm zusammen mit der Kantonspolizei Zürich umgehend die ersten Ermittlungshandlungen vor (vgl. Urk. 3/1; Urk. 4/1+3; Urk. 5/1+2; Urk. 6/1-4; Urk. 7/1-2) und überwies ihren Rapport samt den massgeblichen Akten noch am selben Tag an die zuständige Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (Urk. 1/1+2). Am 4. August 2020 erfolgte die Hafteinvernahme des Beschuldigten und mit Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts des Bezirkes Winterthur vom 6. August 2020 wurde der Beschuldigte auf entsprechenden Antrag der Staatsanwaltschaft in Untersuchungshaft versetzt. Anschliessend erfolgten relativ zügig die staatsanwaltschaftlichen Einvernahmen der Privatkläger 1 und 2 (vgl. Urk. 4/2+4) und wurde das Institut für Rechtsmedizin mit der Erstattung eines pharmakologisch-toxikologischen Gutachtens über den Beschuldigten beauftragt (Urk. 7/7). Am 10. September 2020 wurde der Beschuldigte aus der Haft entlassen (Urk. 12/16+17). Tags darauf erliess die Staatsanwaltschaft mehrere (Haus-) Durchsuchungsbefehle zuhänden der Kantonspolizei Zürich, insbesondere betreffend den Wohnort des Beschuldigten und dessen Mobiltelefone (Urk. 6/7-9). Am 22. September 2020 ging bei der Staatsanwaltschaft das pharmakologisch-toxikologische Gutachten des IRM ein (Urk. 7/5). Am 7. Oktober 2020 erstattete die Kantonspolizei Zürich ihren Bericht über die Datenauslesung der Mobiltelefone und SIM-Karten des Beschuldigten (Urk. 6/13). Rund einen Monat später reichte ein akkreditierter Türkisch-Dolmetscher die schriftlichen Übersetzungen der kopierten bzw. abfotografierten Chats zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin 1 ein (Urk. 6/4+5). Nach dieser Anfangsphase mit intensiver behördlicher Tätigkeit lag das Verfahren bis zum Erlass des Strafbefehls vom 26. November 2021 (Urk. 18) still bzw. erfolgten – soweit ersichtlich – keine weiteren Untersuchungshandlungen.

- 39 - gen. Dieser lange Verfahrensstillstand lässt sich nicht ohne Weiteres nachvollziehen, zumal sich die Sache nicht besonders komplex darstellte, insbesondere nachdem die Privatklägerin 1 mit Eingabe vom 8. Dezember 2020 ihre Strafanträge betreffend Missbrauch einer Fernmeldeanlage und Sachbeschädigung zurückzog sowie ihr Desinteresse an der weiteren Strafverfolgung wegen Nötigung erklärte (Urk. 2/3). Allerdings ist nicht erkennbar und wird auch nicht begründet, dass der Beschuldigte durch die lange Verfahrensdauer übermässig belastet wurde. So befand er sich während dieser längeren Phase der Untätigkeit der Strafverfolgungsbehörden nicht mehr in Untersuchungshaft. Sein berufliches Fortkommen wurde durch das hängige Strafverfahren

nicht beeinträchtigt. Er hatte auch nicht die Anordnung einer Landesverweisung zu befürchten. Es stand nur noch der Vorwurf der mehrfachen Drohung zum Nachteil der beiden Privatkläger und damit kein schwerwiegendes Delikt im Raum. Eine krasse Zeitlücke im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung liegt unter diesen Umständen nicht vor.

E. 4.4

Das weitere Vorverfahren wurde nach Eingang der Einsprache des Beschuldigten gegen den Strafbefehl vom 26. November 2021 (Urk. 24) wieder zügig vorangetrieben und mit der Anklageerhebung vom 7. Februar 2022 zum Abschluss gebracht (Urk. 25 ff.; Urk. 30). Auch das erst- und zweitinstanzliche Gerichtsverfahren wurde speditiv durchgeführt (Urk. 33 ff.). Daran ändert nichts, dass die Zeitspanne zwischen der Berufungsanmeldung und der Zustellung des begründeten erstinstanzlichen Urteils mit 5 ½ Monaten deutlich über die zeitliche Vorgabe von Art. 84 Abs. 4 StPO hinausgeht. Die Dauer des Strafverfahrens erweist sich mit 3 Jahren insgesamt noch als angemessen, weshalb trotz einer längeren Phase der behördlichen Untätigkeit im Vorverfahren keine Verletzung des Beschleunigungsgebots vorliegt. 5. Tagessatzhöhe 5.1. Ein Tagessatz beträgt in der Regel mindestens Fr. 30.– und höchstens Fr. 3'000.–. Ausnahmsweise, wenn die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters dies gebieten, kann der Tagessatz bis auf Fr. 10.– gesenkt werden. Das Gericht bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und

- 40 - wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 StGB). Ausgangspunkt für die Bemessung bildet das Nettoeinkommen, das dem Täter im Zeitpunkt des Urteils durchschnittlich an einem Tag zufließt, ganz gleich, aus welcher Quelle die Einkünfte stammen. Zum Einkommen zählen insbesondere die Einkünfte aus selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit. Nach dem Nettoeinkommensprinzip ist von den ermittelten Einkünften des Täters nur der Überschuss der Einnahmen über die damit verbundenen Aufwendungen zu berücksichtigen. Vom Nettoeinkommen ist deshalb abziehen, was gesetzlich geschuldet ist, wie die laufenden Steuern, die Beiträge an die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung sowie die notwendigen Berufsauslagen (BGE 142 IV 315 E. 5.3.2; BGE 134 IV 60 E. 6.1 mit Hinweisen). 5.2. Zur Einkommenssituation des Beschuldigten ergibt sich aus den Akten, dass er derzeit auf Stellensuche ist (Urk. 65/2; Prot. II S. 7 f.). Zuvor arbeitete er während mehr als zwei Jahren im Vollzeitpensum als Küchen- und Serviceangestellter in einem Imbiss in L._____ (ZH) und erzielte einen Nettolohn von Fr. 3'434.50.– pro Monat (Urk. 62/2). Von seiner früheren Arbeitgeberin wurde ihm zudem ein 13. Monatslohn ausgerichtet (Prot. I S. 17). Aufgrund des aktuell hohen Personalbedarfs in der Gastronomie ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte in absehbarer Zeit wieder eine Anstellung als Küchen- und Serviceangestellter finden und ein ähnlich hohes Nettoeinkommen erzielen wird wie bis Ende September 2023 bei der M._____ GmbH. Davon sind die Krankenkassenprämien von rund Fr. 350.– pro Monat (Urk. 62/1) und ein pauschaler Betrag für die laufenden Steuern abziehen. Anderweitige finanzielle Lasten, welche für die Berechnung der Tagessatzhöhe relevant wären, wurden nicht geltend gemacht und sind auch nicht ersichtlich. Insbesondere hat der Beschuldigte keine familiären Unterstützungspflichten zu erfüllen. Die Wohnkosten sind nicht in Abzug zu bringen (vgl. BGE 134 IV 60 E. 6.4;

Urteil des Bundesgerichts 6B_900/2020 vom 1. Oktober 2020 E. 2.2). Unter Berücksichtigung aller relevanter Faktoren ist die Höhe der Tagessätze auf Fr. 40.– zu bemessen.

- 41 -

E. 6

Fazit Im Ergebnis ist der Beschuldigte für die mehrfache versuchte Drohung mit einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu Fr. 40.– zu bestrafen. Der Beschuldigte befand sich vom 3. August 2020 bis am 10. September 2020, mithin während 39 Tagen in Untersuchungshaft (Urk. 12/1; Urk. 12/17). Der erstandene Freiheitsentzug ist an die Geldstrafe anzurechnen (Art. 51 StGB). VI. Widerruf und Vollzug 1. Die zur Anklage gebrachten Taten fallen in die mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 17. März 2020 angesetzte Probezeit (Urk. 54). Damit ist über den Widerruf des bedingten Strafvollzugs der damals ausgesprochenen Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu Fr. 70.– zu entscheiden. 2. Die rechtlichen Grundlagen zu Art. 46 Abs. 1 StGB wurden im vorinstanzlichen Urteil zutreffend dargelegt, worauf zur Vermeidung von Wiederholungen einleitend verwiesen werden kann (Urk. 53 S. 33 f.). Ist über den Widerruf des in einem früheren Urteil gewährten bedingten Strafvollzugs zu befinden, ist eine Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände vorzunehmen. In die Beurteilung der Bewährungsaussichten beim Entscheid über den Widerruf einer bedingten Strafe bzw. eines bedingten Strafteils ist auch miteinzubeziehen, ob die neue Strafe bedingt oder unbedingt ausgesprochen wird. Das Gericht kann zum Schluss kommen, dass vom Widerruf des bedingten Vollzugs für die frühere Strafe abgesehen werden kann, wenn die neue Strafe vollzogen wird. Auch das Umgekehrte ist zulässig: Wenn die frühere Strafe widerrufen wird, kann unter Berücksichtigung ihres nachträglichen Vollzugs eine Schlechtprognose für die neue Strafe im Sinne von Art. 42 Abs. 1 StGB verneint und diese folglich bedingt ausgesprochen werden (BGE 144 IV 277 E. 3.2; BGE 134 IV 140 E. 4.5; Urteile des Bundesgerichts 6B_744/2020 vom 26. Oktober 2020 E. 1.3.1; 6B_677/2019 vom 12. Dezember 2019 E. 1.1.1; je mit Hinweisen). 3. Die Vorinstanz hat auch die rechtlichen Grundlagen betreffend den bedingten Strafvollzug nach Art. 42 Abs. 1 und 2 StGB korrekt dargelegt (Urk. 53 S. 36).

- 42 - Diese brauchen nicht wiederholt zu werden. In objektiver Hinsicht sind die Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Vollzugs erfüllt, da der Beschuldigte für die neu zu beurteilenden Taten mit einer Geldstrafe zu bestrafen ist. Nachdem er in den letzten fünf Jahren vor der Tat nicht zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde (Urk. 54), wird die günstige Prognose vermutet. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte bereits zwei Vorstrafen erwirkt hat. Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 17. März 2020 wurde er wegen Sachbeschädigung zu einer bedingten Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu Fr. 70.– und einer Busse von Fr. 700.– verurteilt. Nicht einmal drei Monate nach dieser Verurteilung wurde der Beschuldigte erneut straffällig, indem er eine Tat in selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit verübte. Dafür wurde er mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 6. Juni 2020 mit einer unbedingten Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 30.– bestraft. Der bedingte Vollzug der mit Strafbefehl vom 17. März 2020 ausgesprochenen Geldstrafe wurde nicht widerrufen. Der nochmalige Aufschub dieser ersten Geldstrafe und der Vollzug der zweiten Geldstrafe vermochten den Beschuldigten jedoch nicht von weiterer Delinquenz abzuhalten. Die in diesem Verfahren

zu beurteilenden Taten verübte er nur zwei Monate nach seiner Verurteilung vom 6. Juni 2020, womit er erneut während laufender Probezeit straffällig wurde. Das Verhalten des Beschuldigten, insbesondere die wiederholte Delinquenz innert kürzester Zeit, zeugt von erheblicher Unbelehrbarkeit und Uneinsichtigkeit. Die in der Vergangenheit verübten und die neu zu beurteilenden Taten beging der Beschuldigte jeweils unter erheblichem Alkoholeinfluss (Urk. 1/1 S. 1; Urk. 7/1; Urk. 7/5+6; Urk. 14/3+4). Anlässlich der Berufungsverhandlung erklärte er auf entsprechende Nachfrage, dass er sich damals in einer depressiven Phase befunden und deshalb zu übermässigem Alkoholkonsum geneigt habe. Inzwischen sei es nicht mehr so wie früher. Er habe aus eigener Kraft mit dem Konsum von Alkohol aufgehört (Prot. II S. 10 f.). Es ist zwar positiv zu werten, dass der Beschuldigte gemäss eigenen Aussagen von seinem problematischen Konsumverhalten Abstand nehmen konnte. Allerdings nahm er dafür keine professionelle Hilfe in Anspruch und ist nicht belegt, dass er seinen Hang zum Alkoholexzess auch nachhaltig bewältigen konnte. Somit besteht keine Gewähr, dass der

- 43 - Beschuldigte in einer persönlichen Krisensituation (z.B. nach einer Trennung oder Zurückweisung), wie er sie wohl im Frühjahr/Sommer 2020 erlebte, wieder zu übermässigem Alkoholkonsum tendiert und in alkoholisiertem Zustand weitere Delikte verübt. Zwar scheinen sich die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten seit seiner Haftentlassung stabilisiert zu haben, was u.a. dazu führt, dass vom Widerruf der bedingten Geldstrafe gemäss Strafbefehl vom 17. März 2020 im Sinne einer letzten Chance abgesehen werden kann. Darauf wird nachfolgend einzugehen sein (E. VI.4.). Dennoch ist unter den vorstehenden Umständen von einer Schlechtprognose auszugehen und die neu auszusprechende Geldstrafe zu vollziehen. 4. Trotz der Zweifel an seinem künftigen Wohlverhalten ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte zwischen dem 1. Juli 2021 und dem 30. September 2023, mithin während über zwei Jahren, einer Erwerbstätigkeit im Vollzeitpensum nachging und insofern einen geregelten Alltag hatte. Dass seine Arbeitgeberin das Arbeitsverhältnis kündigte, hat der Beschuldigte nicht zu verantworten. Vielmehr wurden wirtschaftliche Gründe für die Kündigung angeführt (Urk. 65/2). Der Verlust der Arbeitsstelle darf somit nicht zu seinen Lasten berücksichtigt werden. Aktuell ist der Beschuldigte wieder auf Stellensuche in der Gastronomie. Aufgrund des hohen Personalbedarfs und seiner mehrjährigen Arbeitserfahrung in diesem Bereich ist davon auszugehen, dass er in absehbarer Zeit wieder eine Festanstellung finden wird. Vor Vorinstanz und anlässlich der Berufungsverhandlung erklärte der Beschuldigte zudem, eine Ausbildung im Gastronomiebereich absolvieren zu wollen, was auf realistische Pläne für die Zukunft hindeutet. Zu berücksichtigen ist weiter, dass er sich im Zusammenhang mit diesem Verfahren während 39 Tagen in Untersuchungshaft befand, was auf ihn Eindruck gemacht haben muss, zumal er bisher noch nie einen längeren Freiheitsentzug zu verbüssen hatte. Seit seiner Entlassung aus der Untersuchungshaft im September 2020 kam es denn auch nicht mehr zu weiteren Straftaten, was zwar unter normalen Umständen keine besondere Leistung darstellt. Nachdem der Beschuldigte in der Vergangenheit jeweils innert kürzester Zeit wieder rückfällig wurde, könnte sein Wohlverhalten in den letzten drei Jahren indes doch Ausdruck einer nachhaltigen Änderung seines Verhaltens sein. Die frühere Delinquenz erweckt sodann den Eindruck, als habe

- 44 - sich der Beschuldigte im Frühling/Sommer 2020 in einer persönlichen Krise befunden, die er inzwischen überwinden konnte (vgl. Prot. II S. 11, 18; Urk. 66 Rz. 3, 80). Schliesslich kommt hinzu, dass er neben der mit Strafbefehl vom 6. Juni 2020 verhängten

Geldstrafe auch die in diesem Verfahren auszusprechende Geldstrafe bezahlen musste bzw. noch zu bezahlen haben wird. Vor diesem Hintergrund stellen sich die Bewährungsaussichten derart dar, dass vom Widerruf der mit Strafbefehl vom 17. März 2020 bedingt ausgesprochenen Geldstrafe im Sinne einer letzten Chance noch einmal abgesehen werden kann. Den bestehenden Restbedenken hinsichtlich der künftigen Bewährung des Beschuldigten ist mit einer Verlängerung der Probezeit um ein Jahr Rechnung zu tragen (Art. 46 Abs. 2 StGB). VII. Zivilforderungen 1. Grundlagen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.